

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des Gewerbegebiets „Kielweg-Nord“

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Grundlage der Entwicklung der Gewerbegebiete „Kielweg“ und „Masch“ behält sich die Stadt Diepholz für die Fläche südlich der Steinfelder Straße bei einer Nachnutzung im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung weiterhin vor, auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft abzustellen.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:3.000 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 28.06.2023

Marré
Bürgermeister

Satzung der Stadt Diepholz vom 28.06.2023 zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich Gewerbegebiet Kielweg und Masch

